An:

Finanzmarkaufsicht – FMA

Bereich Bankenabwicklung

Otto-Wagner-Platz 5

1090 Wien

**Antrag auf Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 77 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 78a Absatz 1 Unterabsatz 2 Capital Requirements Regulation (CRR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR) müssen Institute für die vorzeitige Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eine Bewilligung der Abwicklungsbehörde einholen.

Die [*Name ihres Institutes*] (im Folgenden: Institut) beantragt bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde als nationale Abwicklungsbehörde (im Folgenden: FMA) hiermit die Bewilligung einer allgemeinen Erlaubnis zur vorzeitigen Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder zum Rückkauf von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Englisch: General Prior Permission (GPP)) gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR in Verbindung mit Artikel 78a Absatz 1 Unter-Absatz 2 CRR. Die Bewilligung der GPP wird ab dem 01.10.2023 für einen Zeitraum von 12 Monaten beantragt.

Begründung:

Seitens der FMA wurde dem Institut per Schreiben vom [*Datum letztes Mindesterfordernis an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) Informationsschreiben*] mit der Geschäftszahl (GZ) [*GZ des MREL-Informationsschreibens anführen*] mitgeteilt, dass die MREL-Anforderung für das Institut in Höhe des Verlustabsorptionsbetrags gemäß § 102 Absatz 2 Z 1 Bankenabwicklungs- und Sanierungsgesetz (BaSAG) festgelegt wird. Somit erfüllt das Institut die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Anforderungen gemäß Art. 32h der Delegierten Verordnung XXX (Del. VO (EU) XXX/2023).

Im Rahmen unserer regulären Geschäftstätigkeit kann sich, aus Gründen der Markt- und Kundenpflege, kurzfristig die Notwendigkeit ergeben, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor Ende der vertraglichen Laufzeit zurückzukaufen bzw. zurückzuzahlen.

Die Gründe dafür sind unter anderem:

* Der Rückkauf von eigenen Anleihen zum Zweck des Market-Makings und zur Sicherstellung der Sekundärmarktliquidität.
* Die Tilgung bzw. Reduktion von Festgeldern auf Anfrage des Kunden, sofern dies im Rahmen einer etablierten Kundenbeziehung aus geschäftspolitischen Überlegungen für sinnvoll erachtet wird.
* [*Führen sie hier gegebenenfalls weitere für Ihr Institut spezifische Gründe an.*]

[Ort, Datum]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| [Name Zeichnungsberechtigte/r 1] |  | [Name Zeichnungsberechtigte/r 2] |